



Ausgabe Juli 2013

## Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

07

THEMEN

<b>UNTERNEHMER</b> .....	1	<b>IMMOBILIENBESITZER</b> .....	5
Neuregelung der Gelangensbestätigung .....	1	Zahlungen für Wohnrechtsverzicht .....	5
Verpflegungsmehraufwand: Dreimonatsfrist .....	2	Grundstückshandel: Abwendung einer Zwangsversteigerung ..	5
Hinweise für Unternehmer in Kurzform .....	2	Kosten einer Teilungsversteigerung bei Ehegatten .....	5
<b>GMBH</b> .....	3	<b>PRIVATBEREICH</b> .....	5
Kosten für überlassene Wirtschaftsgüter .....	3	Steuerpflicht einer Entschädigung .....	5
<b>PERSONENGESELLSCHAFTEN</b> .....	3	<b>ALLE STEUERZAHLER</b> .....	6
Atypisch stille Gesellschaft – Verwaltungsrechte .....	3	Höchststrichterliche Verfahren .....	6
<b>ARBEITGEBER UND -NEHMER</b> .....	4	Verschiedenes – kurz notiert .....	6
Bewertung von Personalrabatten .....	4		
Gehaltsumwandlungen und Zusatzleistungen .....	4		

## UNTERNEHMER

### Neuregelung der Gelangensbestätigung

Die Form der Nachweise für die Steuerfreiheit von Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen wurde ursprünglich mit Wirkung ab 1.1.2012 neu geregelt. Für Ausfuhrlieferungen wurde eine Übergangsregelung bis 31.3.2012 eingeführt. Hinsichtlich der Nachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen musste infolge praktischer Schwierigkeiten die zugrunde liegende Rechtsverordnung

überarbeitet werden. Dies betraf insbesondere die sog. Gelangensbestätigung. Infolgedessen wurde eine neue Übergangsregelung erforderlich. Die neue Form der Nachweise ist erst ab 1.10.2013 erforderlich, damit den Unternehmen Zeit zur Umstellung bleibt. Die endgültige Fassung der Rechtsverordnung bestimmt unter anderem:

Der liefernde Unternehmer hat durch Belege nachzuweisen, dass er oder der Abnehmer (Kunde) die Waren in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat (Gelangensbestätigung). Dazu sind erforderlich:

- das Doppel der Rechnung
- eine Bestätigung des Kunden, dass die Ware in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist. Die Verordnung regelt die näheren Angaben, die in der Bestätigung enthalten sein müssen. Die Gelangensbestätigung kann auch in elektronischer Form ohne Unterschrift ausgestellt werden. Sie kann auch als Sammelbestätigung ausgestellt werden, in der Umsätze aus bis zu einem Quartal zusammengefasst werden. Die Bestätigung kann in jeder Form erbracht werden, wenn sie die notwendigen Angaben enthält. Sie kann aus mehreren Dokumenten bestehen.

Anstelle der genannten Gelangensbestätigung ist der Nachweis durch andere Belege zugelassen, je nach den Modalitäten der Versendung oder Beförderung in anderer Weise. Bei Versendung der Ware durch den Lieferanten oder Kunden sind auch zulässig u.a.:

- Versendungsbeleg (handelsüblicher Frachtbrief mit Empfangsbestätigung), ein Konnossement oder deren Doppelstücke
- Bescheinigung des Spediteurs, die bestimmte Angaben enthalten muss. Dieser Beleg kann unter bestimmten Voraussetzungen elektronisch ohne Unterschrift übermittelt werden.
- Schriftliche oder elektronische Auftragserteilung nebst Protokoll über die Beförderung
- bei Postsendungen eine Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters über die Entgegennahme und den Nachweis über die Bezahlung der Lieferung

Bei Versendung der Ware durch den Kunden wird auch ein Nachweis über die Bezahlung der Ware von einem Bankkonto nebst einer Spediteursbescheinigung mit bestimmten Angaben anerkannt.

Besondere Formen des Nachweises sind vorgesehen bei Beförderung im innergemeinschaftlichen Versandverfahren, bei Lieferung verbrauchssteuerpflichtiger Waren und bei Lieferung von Fahrzeugen.

Betroffene Unternehmen sollten sich rechtzeitig darüber beraten lassen, wie sie die Nachweise künftig am zweckmäßigsten führen. Für den Herbst ist ein Schreiben der Finanzverwaltung zu erwarten, das weitere Einzelheiten regelt.

---

### **Verpflegungsmehraufwand: Dreimonatsfrist**

---

Bei einer Auswärtstätigkeit ist die Verpflegungspauschale auf die ersten 3 Monate am selben Einsatzort beschränkt. Ein Unternehmensberater wollte die Verpflegungspauschale über die drei Monate hinaus beanspruchen. Er war im Streitjahr fast jede Woche zwei bis vier Tage bei einem auswärtigen Kunden

tätig. Die Tätigkeit musste er aber immer wieder durch Tage mit Heimarbeit und Arbeit für andere Kunden unterbrechen.

Das Finanzamt erkannte die Verpflegungspauschalen für die Zeit nach den ersten drei Monaten nicht mehr an. Der Bundesfinanzhof bestätigte dies. Bei einer Auswärtstätigkeit seien die Verpflegungspauschalen auf 3 Monate am selben Einsatzort begrenzt. Dies gelte auch dann, wenn die Aufträge immer wieder erneut erteilt würden. Der Unternehmer könne sich in der Zeit auf die Verpflegungssituation vor Ort einstellen und seine Kosten verringern. Die Dreimonatsfrist laufe erst nach einer Unterbrechung der Tätigkeit am selben Einsatzort von vier Wochen wieder von vorn.

**Hinweis:** Das Urteil entspricht auch der gesetzlichen Neuregelung des Reisekostenrechts mit Wirkung ab 2014. Die Dreimonatsfrist läuft danach erst nach 4 Wochen Unterbrechung der Tätigkeit am gleichen Einsatzort von vorn. Auf die Gründe der Unterbrechung kommt es nicht mehr an.

---

### **Hinweise für Unternehmer in Kurzform**

---

Der **Aufzug in einer Bäckerei** ist eine Betriebsvorrichtung, wenn er durch seine Größe und Traglast auf die speziellen betrieblichen Bedürfnisse der Bäckerei zugeschnitten ist, so der Bundesfinanzhof. Betriebsvorrichtungen werden ertragssteuerlich als bewegliche Wirtschaftsgüter behandelt. Es gelten dann die Abschreibungsregeln für bewegliche Wirtschaftsgüter mit kürzerer Abschreibungszeit als bei Gebäuden bzw. Gebäudeteilen. Ob eine Betriebsvorrichtung vorliegt, kann auch für die Investitionszulage eine Rolle spielen.

Die **Zinsschranke** begrenzt die Möglichkeiten gewerblicher Unternehmen, Zinsaufwendungen als Betriebsausgaben abzuziehen. Sofern der Nettozinsaufwand des Unternehmens 3 Mio. € überschreitet, können die Zinsen im Regelfall nur noch eingeschränkt abgezogen werden. Die darüber liegenden Zinsen können nur in die darauffolgenden Wirtschaftsjahre vorgetragen werden. Das Finanzgericht Münster hat nun bezweifelt, ob die Zinsschranke verfassungsmäßig ist. Es hat die Aussetzung der Vollziehung gleichwohl abgelehnt, da das öffentliche Interesse am Vollzug des Gesetzes höher sei als das Interesse des Unternehmens an der Aussetzung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist die **1 %-Regelung** nicht für betriebliche Fahrzeuge anzuwenden, die für eine Nutzung zu Privatfahrten nicht geeignet sind, z.B. für LKW. Dies hat der Bundesfinanzhof nun eingeschränkt. Der Unternehmer muss im Einzelfall ggf. darlegen, warum er ein solches Fahrzeug nicht für Privatfahrten nutzt. Kommt er dem nicht nach, kann auch für einen Lkw die 1 %-Methode anzusetzen sein.

